

**Stellungnahme zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 31.07.2023 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017**

Auch der Jahresabschluss 2017 enthält wie die Vorjahre Fehler, die jedoch im Ergebnis nicht zu einer Beeinträchtigung des Überblickes über die Vermögens- und Ertragslage der Samtgemeinde führen. Auch die zeitliche Überschneidung zwischen Prüfung und Erstellung der nächsten Abschlüsse haben zur Wiederholung einiger Fehler geführt, haben sich durch die Folgeabschlüsse allerdings im Wesentlichen überholt bzw. ausgeglichen.

**Zu den im Prüfbericht getroffenen Prüfungsfeststellungen wird wie folgt Stellung genommen:**

**Zusammenfassendes Ergebnis und wesentliche Prüfungsfeststellungen (Seite 3 des Prüfberichtes) und Testat**

Eine Mehrzahl der Prüfungsfeststellungen bezieht sich auf den Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten. Bei der Feststellung, dass die Forderungen um etwa 326.000 € überzeichnet sind, ist zum einen zu berücksichtigen, dass dieses lediglich rd. 0,47 % der Bilanzsumme ausmacht und wie im Prüfungshinweis zur Prüfungsfeststellung 10 eine Korrektur der Bewertung der Forderungen im Jahresabschluss 2018 erfolgt ist. Weiterhin wurde wie an dieser Stelle im Prüfbericht ebenfalls ausgeführt wurde, das Vorgehen zur Forderungsbewertung zwischenzeitlich angepasst.

**Prüfungsfeststellung 1**

Aufgrund der Tatsache, dass es sich um einen Abschluss für einen 5 Jahre zurückliegenden Zeitraum handelt, wurde auf eine Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit u.ä. verzichtet. Der Hinweis wird bei aktuelleren Jahresabschlüssen berücksichtigt.

**Prüfungsfeststellung 2**

Die Feststellung wiederholt sich gegenüber den Vorjahren und wird künftig beachtet.

**Prüfungsfeststellungen 3, 4**

Die Fehler haben sich durch die Folgeabschlüsse erledigt, die Hinweise werden künftig beachtet.

**Prüfungsfeststellung 5**

Wie im Prüfungshinweis ausgeführt, hat sich die Feststellung zwischenzeitlich erledigt.

**Prüfungsfeststellung 6**

Der Hinweis zur Spendenabwicklung wird zwischenzeitlich beachtet.

**Prüfungsfeststellung 7**

Die Prüfungsfeststellung wird künftig beachtet.

**Prüfungsfeststellungen 8 ,9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17**

Die Prüfungsfeststellungen beziehen sich sämtlich auf den Nachweis von Forderungen und Verbindlichkeiten und wiederholen sich zum Teil gegenüber den Vorjahren.

Das Vorgehen zur Bereinigung von Forderungen um zweifelhafte Positionen wurde mit unserem Dienstleister für die Abschlusserstellung inzwischen abgestimmt. In diesem

Zusammenhang sind auch die in der Regelung zu Wertgrenzen getroffenen Festlegungen angepasst worden. Sofern Forderungen z.B. durch Insolvenzen ausfallen, sind diese als uneinbringlich einzustufen. Einige Feststellungen sind zwischenzeitlich erledigt (vgl. oben) oder werden künftig beachtet.

Die Korrekturen werden mit den Folgeabschlüssen vorgenommen, insofern entspricht der aktuelle Forderungsbestand wieder der Realität.

Dieses ist weiterhin durch den Softwarewechsel zum 01.01.2020 deutlich verbessert worden.

### **Zusammenfassung**

Die einschränkenden Ausführungen im Testat sprechen aus Sicht der Verwaltung nicht gegen eine Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des seinerzeitigen Stadtdirektors.

Zeven, im August 2023

Der Stadtdirektor

In Vertretung

*gez. Cordes*

---